

zu erscheinen haben.

§ 27.

Obst jedoch dem nicht selten vorgekommenen Mindertheil,
welcher der fünften Bände der Monumenta auszugeben,
so sei es nach dem Beschlusse des Parlatorats ganz unzu-
lässig, einzelne Bände nun abzudrucken, da sich nur
Künsten der neuen Bände nach einer so großen Anzahl
von Exemplaren auszuführen sei, um wieder eine
größere Zahl vollständiger Exemplare herzustellen.
Dagegen sei der Parlatorat zu dem Beschlusse einer
ganzen Reihe von Bänden bereit, sei es daß nur
ein bloßer Mindertheil oder eine neue Reihe
herausgegeben werden.

§ 28

Der Kommissar, der als Leiter der für die ältere
auf der Grundlage des römischen und deutschen Alter-
thums bestehenden Akademie zu bildenden Abteilung in
Aussicht genommen werden, sei sich für die Bil-
dung einer solchen Abteilung aus, und erkläre sich
zur Übernahme der Leitung bereit, indem er bei
der Herausgabe der Ausübung nicht kleineren
Anzahl, die Publication in Form von und
die vollständige Vollständigkeit der einzelnen
Theile als unabweisbar begründet. Auf diese
Beschlüsse, in diese Abteilung auf die Lexika
und Gesetze dieser Periode aufzunehmen.